

Gericht: Oberverwaltungsgericht des Saarlandes 2. Senat

Entscheidungsdatum: 22.03.1985

Aktenzeichen: 2 W 27/85

Dokumenttyp: Beschluß

Quelle:

Normen: § 70 Abs 1 VwGO, § 80 Abs 2 Nr 1 VwGO, § 80 Abs 5 VwGO, Art 117 Abs 2
Verf SL, § 6 Abs 2 VwGOAG SL ... mehr

Sofortige Vollziehung gemeindlicher Abgabenbescheide - Form der
Widerspruchseinlegung - Beschränkung der Sachherrschaft der Widerspruchsbehörde
in gemeindlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten

Sonstiger Orientierungssatz

1. Ein gemeindlicher Abgabenbescheid bleibt gemäß VwGO § 80 Abs 2 Nr 1 vollziehbar, auch wenn er im Widerspruchsverfahren aufgehoben wurde, die Gemeinde aber den Widerspruchsbescheid angefochten hat.
2. Ein mündlich vorgetragener Widerspruch, über den lediglich ein Aktenvermerk angelegt wird, genügt nicht dem Formerfordernis des VwGO § 70 Abs 1.
3. Bei Verwaltungsakten der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten ist - entsprechend den bei drittbegünstigenden Verwaltungsakten geltenden Grundsätzen - die staatliche Widerspruchsbehörde nicht befugt, trotz Verfristung des eingelegten Widerspruchs und trotz Fehlens von Wiedereinsetzungsgründen materiellrechtlich zu entscheiden; einer gleichwohl ergehenden Sachentscheidung der Widerspruchsbehörde kommt für ein gerichtliches Verfahren keine das Fristversäumnis heilende Wirkung zu.

Fundstellen

KStZ 1986, 79-80 (red. Leitsatz 1-3 und Gründe)

Diese Entscheidung wird zitiert von

S Langer, JA 1986, 621-623 (Entscheidungsbesprechung)